



Nicht amtlich publizierte Fassung. Verbindlich ist nur die Version, welche in der Amtlichen Sammlung publiziert wird.

## Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Änderung vom 20. Dezember 2024

---

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)  
verordnet:

I

Die Verordnung des BLV vom 27. August 2008<sup>1</sup> über die Haltung von Nutztieren und Haustieren wird wie folgt geändert:

*Titel*

Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren  
(Nutz- und Haustierverordnung)

*Art. 7a*

*Aufgehoben*

*Art. 16 Abs. 4 und 6*

<sup>4</sup> In Liegeboxen mit starrer Nackensteuerung muss durch eine geeignete Einrichtung sichergestellt sein, dass die Tiere nicht in den Kopfraum gelangen können.

<sup>6</sup> *Aufgehoben*

*Art. 34a* Sitzstangen sowie erhöhte Sitzgelegenheiten für Kühen

<sup>1</sup> Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.

<sup>2</sup> Für Lege- und Elterntierkühen der Haushühner muss in den ersten zwei Lebenswochen der Zugang zu erhöhten Sitzgelegenheiten gewährleistet sein.

<sup>1</sup> SR 455.110.1

Nicht amtlich publizierte Fassung. Verbindlich ist nur die Version, welche in der Amtlichen Sammlung publiziert wird.

---

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 9. Kapitels*

*Art. 34b* Sitzstangen-Fütterungsebenen

Für Haushühner können über Gitterflächen eingerichtete Sitzstangen-Fütterungsebenen an die begehbare Fläche nach Anhang 1 Tabelle 9-1 Ziffer 2 TSchV angerechnet werden, wenn sie aus einem Futtertrog mit zwei parallelen Sitzstangen bestehen, die einen Achsabstand von mindestens 30 cm haben. Eine Gitterfläche, über der sich mindestens eine Sitzstangen-Fütterungsebene befindet, wird 1,5-mal als begehbare Fläche angerechnet.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

20. Dezember 2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen:

Hans Wyss